

Info-Blatt

Haltung von Bio-Geweihträgern

Mit der Bio-Verordnung wird die Haltung von Geweihträgern auf EU-Ebene geregelt. Die EU-Bio Verordnung regelt die Haltung vom Muffelwild nicht explizit, diese wird aber über die Vorgaben zur Schafhaltung abgedeckt.

1. Haltungsanforderungen:

Grundsätzlich ist für Wild ganzjährige Weide- bzw. Freilandhaltung vorgesehen. Davon abgesehen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Gehege müssen so gestaltet sein, dass eine Trennung von verschiedenen Arten ggf. möglich ist.
- Gehege müssen sich für Wartungsarbeiten in zwei Bereiche teilen lassen oder es muss ein angrenzendes zweites Gehege geben, in das die Tiere untergebracht werden können.
- Zäune müssen so gebaut sein, dass keine Tiere entweichen können.
- Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen
- Suhlmöglichkeiten für Rotwild
- Schutz vor Erosion (z.B. Befestigung der Futterplätze)
- jederzeit Zugang zu sauberem Wasser (bevorzugt natürliche Gewässer, ggf. sind Tränken zu errichten)
- Zugang von Flächen kurz vor- bzw. bis 2 Wochen nach der Geburt, bei denen Bewuchs vorhanden ist, um die Jungtiere verstecken zu können.
- Wenn Stallungen vorhanden sind, müssen diese trockene, eingestreute Liegeflächen aufweisen.

Besatzdichte und Geweihträger:

Geweihträger Arten	Mindestaußenfläche je Weide bzw. Gehege	Besatzdichte, das heißt Höchstzahl erwachsener Tiere (*)pro ha	
Sikahirsch	1 ha	15	
Damhirsch	1 ha	15	
Rothirsch	2 ha	7	
Davidshirsch	2 ha	7	
Mehr als eine Geweihträgerart	3 ha	7, wenn Rothirsche oder Davidshirsche Teil der Herde sind; 15, wenn die Herde weder Rothirsche noch Davidshirsche umfasst	
(*) Zwei bis zu 18 Monate alte Geweihträger gelten als ein Geweihträger.			



2. Fütterung:

Grundsätzlich gelten die Fütterungsvorschriften wie für die anderen Wiederkäuer (Rinder). Durch die Freilandhaltung hat die Weide allerdings einen besonderen Stellenwert:

- Geweihträger müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide gehalten werden, dabei soll ein Maximum an Weide gewährt werden (Futtergrundlage stammt von der Weide).
- Es müssen natürliche Weideflächen vorhanden sein. Eine Zufütterung ist nur bei Futtermangel wegen ungünstiger Witterung erlaubt. Gehege ohne Weiden sind nicht zulässig.
- Mindestens 60% der Tagesration muss aus Raufutter (frisch, trocken oder siliert) bestehen. In den ersten drei Laktationsmonaten ist bei weiblichen Tieren auch eine Verringerung auf 50% möglich
- Vorhandene Fütterungseinrichtungen müssen einen befestigten Boden aufweisen, ausreichend groß und überdacht sein. Sind die Fütterungseinrichtungen nicht ständig zugänglich, müssen alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestsäugezeit beträgt 90 Tage.

3. Tierzugang:

Grundsätzlich sind Biotiere zuzukaufen.

Wenn keine Biotiere erhältlich sind, können in folgenden Fällen nach Antragsstellung im VIS-Portal bzw nach Genehmigung durch die Behörde konventionelle Tiere zugekauft werden:

Tierart	Bedingung für den Zugang konventioneller Tiere	Zugang möglich ab und gültig bis
Jungtiere (zum Bestands- aufbau)	Jungtiere nicht älter als 6 Monate; zudem dürfen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises über die Nicht-Verfügbarkeit max. 5 Tiere am Betrieb gehalten worden sein	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) (1) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)
weibliche Zuchttiere (Bestands- erneuerung/- erweiterung bei bestehenden Beständen oder beim Tierzweig- aufbau)	nur nullipare (2) Zuchttiere (unabhängig vom Alter) im Umfang von 20 %(3) oder 40 %(4) – berechnet vom Bestand an <u>Geweihträgern</u> älter als 12 Monate (pro Kalenderjahr)	20 %: Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr) 40 %: Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12.
männliche Zuchttiere	nur ausgewachsene männliche Zuchttiere älter als 12 Monate	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) <u>zulässig</u> und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12.
Tiere zur Mast	NUR BIOZUGANG !!!	/



www.abg.at

- (1) Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank ist ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) von Bio-Tieren, bei einer VIS-Servicestelle (= Bio Austria Landesverband od. Landwirtschafts-/Bauernkammer) oder beim jeweiligen Zuchtverband erhältlich.
- (2) nullipar heißt: die Tiere dürfen noch nicht geworfen haben
- (3) Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Geweihträger darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.
- ⁽⁴⁾ Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung bzw. zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion ist der %-Satz von max. 40 % genehmigungsfähig. Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Geweihträger dürfen max. 4 Geweihträger pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Die Umstellungszeit für Geweihträger beträgt 12 Monate.

4. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien/Tiere müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal 3 Behandlungen/Jahr: Bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte unserem Aufzeichnungsheft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12

für B, St, K, S: 03182/40 101-0 für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.